

Merkblatt

ERP-Gründerkredit – StartGeld

Gründen

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln von Existenzgründern und jungen Unternehmen mit einem geringen Fremdfinanzierungsbedarf

Förderziel

Der ERP-Gründerkredit – StartGeld ermöglicht Gründern sowie Freiberuflern und kleinen Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt aktiv sind (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt Datum der ersten Umsatzerzielung), eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland mit einem Fremdfinanzierungsvolumen bis 100.000 Euro.

Wie erfolgt die Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt als zinsgünstiges Darlehen. Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 80-prozentige Haftungsfreistellung. Zudem wird der Zinssatz aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP: European Recovery Programme) vergünstigt.

Der ERP-Gründerkredit – StartGeld wird durch die Kreditgarantiefazilität des COSME-Programms der Europäischen Union (Programm zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und von kleinen und mittleren Unternehmen) und den unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten EFSI (Europäischer Fonds für strategische Investitionen) ermöglicht. Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierung sicherzustellen.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich hauptsächlich an natürliche Personen, die ein Unternehmen beziehungsweise eine freiberufliche Existenz oder ein gewerbliches Unternehmen einschließlich eines gewerblichen Sozialunternehmens mit Gewinnerzielungsabsicht in Deutschland gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen.

Antragsberechtigt sind auch kleine gewerbliche Unternehmen einschließlich kleiner gewerblicher Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Union. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen weniger als 5 Jahre am Markt sind und mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt.

Allgemein müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Vorhaben lässt einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten.
- Der Antragsteller verfügt über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation.
- Der Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
- Der Antragsteller besitzt hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der Satzungsänderungen ermöglicht.

067
Kredit



- Die Voraussetzungen für kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union sind erfüllt. Die Unternehmen müssen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Die Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen finden Sie im Merkblatt "Definition für kleine und mittlere Unternehmen ", Bestellnummer 600 000 0196.

Was wird gefördert?

- Alle Formen der Existenzgründung, also die Errichtung oder die Übernahme von Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Haupterwerb ausgerichtet ist
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Mitfinanziert werden zum Beispiel

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, einschließlich der Baunebenkosten
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen
- Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige langfristige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Erwerb von Betriebsmitteln inklusive Wiederauffüllung der oben genannten Lager bis maximal insgesamt 30.000 Euro.

Bei der Finanzierung von Neubau und Modernisierung von Kohlekraftwerken sind die technologischen und klimapolitischen [Leitlinien der KfW Bankengruppe zur Kohlekraftwerksfinanzierung](#) einzuhalten. Unter diesem Link finden Sie auch die operationalen Prüfkriterien zur Umsetzung der Leitlinien.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien; diese können nach Maßgabe des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" gefördert werden
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen (Wohngebäude); diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme Altersgerecht Umbauen, Energieeffizient Bauen und Energieeffizient Sanieren – Kredit gefördert werden
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen Dritter; die maximal mögliche Höhe des Darlehens bemisst sich also nicht nach dem formalen, sondern nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Anteil des Antragstellers am Unternehmen

- Unternehmen, deren Tätigkeiten den Vorgaben der COSME-Garantie nicht entsprechen (insbesondere Produktion von und Handel mit Waffen, Munition, Tabak, Spirituosen sowie (Online-) Kasinos; IT-Lösungen, die vorgenannte Bereiche oder Pornographie unterstützen; Forschung und Entwicklung in Bezug auf Klonen von Menschen und/oder gentechnisch veränderte Organismen)
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilferechtliche Regelungen"

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination des im Programm ERP-Gründerkredit – StartGeld geförderten Vorhabens mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht zulässig.

Dagegen ist grundsätzlich die Kombination eines Kredites aus dem Programm ERP-Gründerkredit – StartGeld mit anderen Fördermitteln wie Krediten oder Zulagen/Zuschüssen möglich.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Kreditbetrag

Finanziert werden bis zu 100 % des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs. Der Gesamtfremdfinanzierungsbedarf des geförderten Vorhabens (einschließlich Betriebsmittelfinanzierung) darf maximal 100.000 Euro betragen. Der Investitionsbetrag kann über 100.000 Euro liegen, wenn der übersteigende Betrag mit eigenen Mitteln finanziert wird.

Der Antragsteller soll nach Möglichkeit vorhandene eigene Mittel einbringen. Die Höhe der Eigenmittel fließt in die Bonitätsbeurteilung durch die KfW ein.

Im ERP-Gründerkredit – StartGeld können mehrere Kredite je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 100.000 Euro nicht übersteigt (Betriebsmittel maximal insgesamt 30.000 Euro). Voraussetzung für eine weitere Antragstellung ist, dass die Investitionsvorhaben, welche vorher finanziert wurden, abgeschlossen sind, die bereitgestellten Kredite vollständig eingesetzt wurden sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt ist. Bereits gewährte Kredite aus den Programmen KfW-StartGeld (Produktnummer 061) und KfW-Gründerkredit – StartGeld (065) werden auf den Betrag von maximal 100.000 Euro angerechnet.

Laufzeit

- Kreditlaufzeit: bis zu 5 Jahre, davon bis zu 1 Jahr tilgungsfreie Anlaufzeit (5/1)
- Kreditlaufzeit: bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 Jahre tilgungsfreie Anlaufzeit (10/2)

Zinssatz

- Der ERP-Gründerkredit – StartGeld wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt.
- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Die Zinsen sind monatlich nachträglich am letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung / Bereitstellungsprovision

- Auszahlung: 100 %
- Der Kredit kann in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden.
- Die Kreditmittel sind spätestens 9 Monate nach Zusage der KfW abzurufen.
- Nach Ablauf von 2 Bankarbeitstagen und 1 Monat nach dem Zusagedatum der KfW wird für die bis dahin noch nicht ausgezahlten Kreditbeträge eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit in gleich hohen monatlichen Raten getilgt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Wird der Antrag durch eine oder mehrere natürliche Person(en) gestellt, ist ausgeschlossen, dass die Hausbank den Kredit an das Unternehmen herauslegt.

Sicherheiten

Die KfW macht keine Vorgaben hinsichtlich der Besicherung. Ob und in welchem Umfang Sicherheiten bestellt werden, ist zwischen Antragsteller und Hausbank zu vereinbaren. Falls Sicherheiten zwischen Antragsteller und Hausbank vereinbart werden, sind sie im Antragsvordruck nicht aufzuführen.

Sofern die Antragstellung durch ein Unternehmen mit haftungsbeschränkter Rechtsform (zum Beispiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft) erfolgt, hat die Hausbank die Mithaftung der Anteilseigner des Unternehmens entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu vereinbaren (quotale Mithaft).

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der Antragsteller hat die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit sowie die Erfolgsaussichten des Vorhabens anhand geeigneten Zahlenmaterials darzulegen.

1. Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Antragstellers, des zu übernehmenden Unternehmens oder des Unternehmens, an dem die Beteiligung erfolgt
 - Businessplan / Unternehmenskonzept, Rentabilitätsvorschau und qualifizierte Kapitaldienstberechnung für jeweils 2 Jahre. Inhaltliche Anforderungen der KfW an diese Unterlagen einschließlich Checklisten können im Internet im Download-Bereich auf kfw.de abgerufen werden.

- Nur bei Unternehmensfestigern, Übernahmen oder tätigen Beteiligungen
 - Die letzten zwei Jahresabschlüsse inklusive Verbindlichkeitspiegel oder Einnahmenüberschussrechnungen, jeweils inklusive Vorjahreszahlen. Wenn noch keine zwei Jahresabschlüsse/Einnahmenüberschussrechnungen vorliegen, dann die bereits vorhandenen
 - Sofern der letzte vorliegende Jahresabschluss/ die Einnahmenüberschussrechnung älter als 3 Monate ist: aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung,
- 2. Unterlagen und Angaben zu weiteren risikorelevanten Sachverhalten
 - Tabellarischer Lebenslauf des Antragstellers sowie
 - bei Personengesellschaften: für jeden Gesellschafter (Kommanditgesellschaft: nur Komplementäre)
 - bei Kapitalgesellschaften: für die geschäftsführenden Gesellschafter
 - Bei unternehmensbezogener Antragstellung: Anlage "Besitz- und Beteiligungsverhältnisse", Formularnummer 600 000 0144
 - Sofern weitere, von der Hausbank für die Kreditentscheidung genutzte Informationen vorliegen: entsprechende Unterlagen beziehungsweise geeignete Darstellung der relevanten Sachverhalte, beispielsweise bei bedeutenden Kunden-/ Lieferantenabhängigkeiten
- 3. Nur für Finanzierungsanfragen, die nicht über "Bankdurchleitung Online" bei der KfW eingehen (die folgenden Angaben fragen wir bei Antragstellung über "Bankdurchleitung Online" automatisiert ab)
 - Antragsvordruck, Formularnummer 600 000 0141
Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist 067 anzugeben.
 - Risikoanlage A (Selbstauskunft), Formularnummer 600 000 0143, einschließlich Angaben zu Ziffer VII.
 - Risikoanlage C (Stellungnahme der Hausbank), Formularnummer 600 000 0153;
bei Neukunden gegebenenfalls Allgemeine Bankauskunft (falls Teil III der Risikoanlage C nicht ausfüllbar)
 - Bei unternehmensbezogener Antragstellung sind Risikoanlage A und Risikoanlage C auszufüllen von
 - Personengesellschaften: für jeden Gesellschafter (Kommanditgesellschaft: nur Komplementäre)
 - Kapitalgesellschaften: für die geschäftsführenden Gesellschafter
 - Risikoanlage B (ausgewählte Unternehmenskennzahlen), Formularnummer 600 000 0066;
nur bei Festigern, Übernahmen oder tätigen Beteiligungen, wenn bereits ein erster Jahresabschluss beziehungsweise eine Einnahmenüberschussrechnung eines vollständigen Geschäftsjahres vorliegt
 - Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075
- 4. Unterlagen, die bei der Hausbank verbleiben
 - Formular Einwilligungserklärung (Auskunfteianfragen, Auskünfte und Stellungnahme der Bank), Formularnummer 600 000 0106
 - Selbsterklärung zur Einhaltung der Grenzen für kleine Unternehmen gemäß EU-Definition

- für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196
- für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095
- Bei Franchisevorhaben: Selbsterklärung zum Franchisevorhaben, Formularnummer 600 000 0096.

Bei einer nachfolgenden Antragstellung ist die Bestätigung der Hausbank erforderlich, dass das Vorhaben, welches mit Bewilligung des vorherigen Antrags finanziert wurde, abgeschlossen sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt ist.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Hinweis zu Auskunfteien / Einwilligungserklärung

Im Rahmen der Kreditentscheidung wird die KfW für jeden Antragsteller sowie bei unternehmensbezogener Antragstellung auch vom geschäftsführenden beziehungsweise persönlich haftenden Gesellschafter (Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft) beziehungsweise von allen Gesellschaftern (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft) eine SCHUFA-Auskunft, eine Auskunft von der infocore Consumer Data Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie gegebenenfalls von der Creditreform Frankfurt Emil Vogt Kommanditgesellschaft einholen. Mit den Auskunfteien tauscht die KfW Daten aus. Für die Einholung der SCHUFA-Auskunft benötigt die Hausbank Ihre Unterschrift auf dem KfW-Formular "Einwilligungserklärung", Formularnummer 600 000 0106. Dieses Formular verbleibt bei Ihrer Hausbank.

Beihilferechtliche Regelungen

Im Programm ERP-Gründerkredit – StartGeld vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen unter der nachstehenden beihilferechtlichen Regelung:
De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt L 352 vom 24. Dezember 2013) (Komponente 1).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gelten folgende Regelungen:

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximalbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis Verordnung zu berücksichtigen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (Bestellnummer 600 000 0194) sind Bestandteil dieses Merkblatts.